

Kfz-Sachverständiger Uwe Leidag, Unfallhilfe-NRW

Vertrag zur Erstellung eines Beweissicherungsgutachtens zu AZ: _____

Der / Die Auftraggeber(in) und der Kfz-Sachverständige Uwe Leidag (Unfallhilfe-NRW) haben folgende Vereinbarung getroffen:
Das Sachverständigenhonorar wird entsprechend dem nachfolgenden Kostenrahmen nach Nettogegenstandswert und den Nebenkosten wie folgt vereinbart. Des Weiteren wird auf die im Büro aushängenden, auf der Internet-Präsenz der Auftragnehmerin publizierten und auf Nachfragen auszuhändigenden „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ verwiesen, welche als Anlage dem Original-Gutachten sowie jeder Ausfertigung, nebst Kopien dieser Honorarverfügung und ggfls. getroffener Abtrittserklärung beigelegt sind.

Das Sachverständigen-Grundhonorar ist abhängig vom Nettogegenstandswert, der sich wie folgt zusammensetzt:

Im Reparaturschadenfall bis 130 % umfasst er die Netto-Instandsetzungskosten zzgl. der Wertminderung.

Bei kalkulierten Totalschäden mit Instandsetzungskosten größer als 130 %, weist der Brutto-Wiederbeschaffungswert den Nettogegenstandswert aus.

Liegt der Nettogegenstandswert bei einem Totalschaden unter 850,00 €, bleibt die Untergrenze der folgenden Honorartabelle unberührt, da diese den Mindestaufwand darstellt.

Manuell gefertigte Gutachten für Fahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge, von denen keine Datensätze für die Kalkulation der Instandsetzungskosten oder für die Wertermittlung vorliegen, erfordern einen erheblichen Zeit- Mehraufwand für die Ermittlung der relevanten Daten. Für diesen Mehraufwand werden zusätzlich 99,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Des Weiteren wird bei notwendigen Kausalitätsprüfungen, z.B. am Unfallort, ebenfalls der vorgenannte Mehraufwand in Ansatz gebracht.

Bei unbedingt erforderlichen Untersuchungen an Samstagen erhöht sich das Grundhonorar um 25 % und bei Untersuchungen die Sonn- und Feiertags stattfinden wird ein Zuschlag von 50 % des Grundhonorars erhoben.

Ab 850,00 € Netto- Instandsetzungskosten wird entsprechend des BGH Urteils - AZ: 6 ZR 365/03 - und hinsichtlich der aktuelleren Rechtsprechung des AG Mainz - AZ: 83 C 561/08 - (Urteil vom 19.03.2009), sowie des AG Hamm - AZ 24 C 567/11 (Urteil vom 03.09.2012) - ein Gutachten erstellt.

Diese Honorarvereinbarung wurde erstellt in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH, hinsichtlich der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Sachverständigenkosten, insbesondere bezogen auf das Urteil vom 26.04.2016, AZ VI ZR 50/15! Grundlage ist die BVSK-Honorarbefragung 2018.

Nettogegenstandswert	Grundhonorar ohne MwSt.	²
bis 849,99 €	Reparaturkostenermittlung ¹	
850,00 €		249,00 € *
1.000,00 €		310,00 € *
1.250,00 €		344,00 € *
1.500,00 €		375,00 € *
1.750,00 €		402,00 € *
2.000,00 €		426,00 € *
2.250,00 €		447,00 € *
2.500,00 €		470,00 € *
2.750,00 €		491,00 € *
3.000,00 €		511,00 € *
3.250,00 €		531,00 € *
3.500,00 €		550,00 € *
3.750,00 €		570,00 € *
4.000,00 €		589,00 € *
4.250,00 €		607,00 € *
4.500,00 €		625,00 € *
4.750,00 €		641,00 € *
5.000,00 €		657,00 € *
5.250,00 €		673,00 € *
5.500,00 €		689,00 € *

	5.750,00 €	705,00 € *
	6.000,00 €	723,00 € *
	6.500,00 €	747,00 € *
	7.000,00 €	775,00 € *
	7.500,00 €	796,00 € *
	8.000,00 €	823,00 € *
	8.500,00 €	850,00 € *
	9.000,00 €	876,00 € *
	9.500,00 €	904,00 € *
	10.000,00 €	933,00 € *
	10.500,00 €	961,00 € *
	11.000,00 €	986,00 € *
	11.500,00 €	1.013,00 € *
	12.000,00 €	1.041,00 € *
	12.500,00 €	1.069,00 € *
	13.000,00 €	1.096,00 € *
	13.500,00 €	1.122,00 € *
	14.000,00 €	1.146,00 € *
	14.500,00 €	1.174,00 € *
	15.000,00 €	1.205,00 € *
	16.000,00 €	1.252,00 € *
	17.000,00 €	1.297,00 € *
	18.000,00 €	1.341,00 € *
	19.000,00 €	1.392,00 € *
	20.000,00 €	1.440,00 € *
	21.000,00 €	1.493,00 € *
	22.000,00 €	1.541,00 € *
	23.000,00 €	1.590,00 € *
	24.000,00 €	1.635,00 € *
	25.000,00 €	1.686,00 € *
	26.000,00 €	1.746,00 € *
	27.000,00 €	1.791,00 € *
	28.000,00 €	1.844,00 € *
	29.000,00 €	1.892,00 € *
	30.000,00 €	1.967,00 € *
ab	30.000,00 €	je weitere angefangene 1.000,00 € Nettgegenstandswert, werden 50,00 € * zusätzliches Honorar fällig

* zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

¹ Reparaturkostenermittlung weisen nur die Instandsetzungskosten und die Basisdaten des Fahrzeuges aus. Weitergehende Untersuchungen, Ermittlungen und Feststellungen zum Wiederbeschaffungswert, Fahrzeugzustand und Restwert, sowie Alt- und Vorschäden werden nicht getroffen. Es wird eine zur Darstellung des Schadenbildes angemessene Fotodokumentation angefertigt und dem Kostenvoranschlag beigelegt. Die dafür anfallenden Kosten ergeben sich aus dem nachfolgenden Nebenkostenrahmen. Das Sachverständigen- Honorar für die Reparaturkostenermittlung beträgt 10 % der ermittelten Netto-Instandsetzungskosten. Diese 10 % entsprechen dem regional üblichen Satz wie er von Reparaturbetrieben in Rechnung gestellt wird.

² Sollten für eine umfassende Schadeneinsicht und -dokumentation, die Demontage, anschließende Montage von Karosserie bzw. Anbauteilen, oder auch Vermessungs- oder Prüfarbeiten erforderlich sein, wird der angefallene Aufwand, auch Zeitaufwand (in Anlehnung an die vom Hersteller vorgegebenen Richtzeiten) zusätzlich berechnet. Die Abrechnung erfolgt in Dezimalstunden. Der Verrechnungssatz einer vollen Stunde beträgt 99,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dabei etwaig anfallende Fremdkosten, durch Dritte, werden frei von Aufschlägen und unter Anlage einer Kopie der Fremdrechnung, ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Honorarnebenkosten

Fotosätze (Farb-Lichtbilder):

Der Sachverständige wird beauftragt, eine Ausfertigung des Gutachtens bzw. der Reparaturkostenermittlung mit Fotodokumentation für den Geschädigten und ggfls. eine weitere Ausfertigung ebenfalls mit Lichtbildanlage für den, zur Vertretung seiner rechtlichen Interessen, beauftragten Rechtsanwalt, zu erstellen.

Fotokosten:

2,00 €/Stk. pro Farbfoto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

1,00 €/Stk. pro Blatt Farbkopien zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Fahrtkosten:

0,70 €/km zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Diese Km- Pauschale beinhaltet die Fahrzeug-Betriebskosten als auch den anteiligen Zeitaufwand für die An- und Abfahrt zum Besichtigungsort.

Schreibkosten:

Originalseite

1,40 €/Stk. zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Vorkorrespondenz + Seitenkopie

0,50 €/Stk. zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Versand via E-Mail:

30,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Diese Pauschale beinhaltet den Zeitaufwand für das Einscannen einer farblich gedruckten Ausfertigung, ggfls. komprimieren auf eine versandgeeignete Dateigröße. Die Pauschale fällt nur einmalig an sofern der Versand per E-Mail statt einer gedruckten Papieraufbereitung erwünscht wird. Die Anzahl der Empfänger hat auf die Höhe der Pauschale keinen Einfluss. Bei mehreren Empfängern, fällt sie ebenfalls nur einmalig an.

Pauschale für Telefon-, Fax-, Porto- und EDV-Kosten:

15,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Belehrung zum Widerrufsrecht für Verbraucher (nur gültig bei Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume des SV)

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an die o.g. Adresse des SV senden. Da das Gutachten vereinbarungsgemäß sofort erstellt werden soll, ist im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts ein angemessener Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistung im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Leistung entspricht. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Durch Ihre unten stehende Unterschrift bestätigen Sie, über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen belehrt worden zu sein und verlangen ausdrücklich, dass sofort mit der Gutachtenerstellung begonnen wird.

Der/die Auftragsgeber(in) versichert, alle ihm/ihr nicht behobenen- und behobenen Vorschäden dem Sachverständigen benannt bzw. aufgezeigt zu haben.

Des Weiteren wurde der Inhalt des Vertrages - Seite 1 bis 3 - sowie der Inhalt der AGB's der Unfallhilfe-NRW zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ergibt sich im Rahmen der Regulierung eine Mitschuld des/der Auftraggebers (Auftraggeberin) am Schadenereignis (Haftungsquote), so verpflichtet er (sie) sich den restlichen Rechnungsbetrag in Höhe der vorgenannten Haftungsquote unverzüglich an den Sachverständigen auszugleichen.

Einwilligung Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung des von mir beauftragten Schadengutachtens an die von mir beauftragte Reparaturwerkstatt und die von mir beauftragte Anwaltskanzlei sowie an die regulierungspflichtige Versicherung zum Zwecke der Schadenregulierung weitergeleitet werden. Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem beauftragten Sachverständigen widerrufen.

Datum: ____ . ____ . _____

Auftraggeber / -in

Sachverständiger